V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9043 — ZF/MAGURA/BFO/BMZ/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 288/09)

1. Am 8. August 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ZF Friedrichshafen AG, Friedrichshafen („ZF“, Deutschland),

— Gustav Magenwirth GmbH & Co. KG („MAGURA“, Deutschland)

— Brake Force One GmbH („BFO“, Deutschland),

— BMZ Batterie-Montage-Zentrum GmbH („BMZ“, Deutschland),

— Sachs Micro Mobility GmbH („JV“, Deutschland), derzeit kontrolliert von ZF, MAGURA, BFO und Unicorn Energy GmbH.

ZF, MAGURA, BFO und BMZ übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das gesamte JV. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ZF: hauptsächlich Herstellung von Automobilkomponenten, insbesondere in den Bereichen Antriebs- und Fahrgestelltechnik sowie aktive und passive Sicherheitstechnik;

— MAGURA: vorwiegend Erzeugung von Komponenten für Fahrräder und Motorräder;

— BFO: Erzeugung und Entwicklung von Prototypen für Einzelanfertigungen für Fahrräder und leichte Elektrofahrzeuge;

— BMZ: Entwicklung und Erzeugung von Hightech-Batteriesystemen für die Bereiche Automobil, Elektromobilität und Energiespeicherung, medizinische und industrielle Anwendungen sowie für Werkzeuge und Gartengeräte;

— JV: Das Gemeinschaftsunternehmen wird ABS und Antriebssysteme für leichte Elektrofahrzeuge entwickeln, produzieren und vermarkten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9043 — ZF/MAGURA/BFO/BMZ/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË